

LANDKREIS NIENBURG/WESER DER LANDRAT

Büro des Landrates



2021/217

29.11.2021

Beschlussvorlage

- öffentlich -

**Besetzung von Ausschüssen;
hier: Beratende Mitglieder**

Beschlussvorschlag

- a) Für den Ausschuss für Regionalentwicklung werden die vom Bund für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND – Kreisverband Nienburg –) vorgeschlagenen Personen, Herr Dr. Burkhard Bauer, Uchte, als beratendes Mitglied und als dessen Vertreter Herr Jörg Brüning, Linsburg, benannt.
- b) In den Ausschuss für die berufsbildenden Schulen wird als Arbeitnehmervertreter Herr Tilmann Groeneveld berufen.

Beratungsfolge

Gremium:

- Kreisausschuss
- Kreistag

Datum:

13.12.2021
17.12.2021

Sachverhalt

a) Ausschuss für Regionalentwicklung

Dem Ausschuss für Regionalentwicklung gehört nach der Geschäftsordnung eine Vertreterin bzw. ein Vertreter vom Bund für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND – Kreisverband Nienburg –) mit beratender Stimme an.

In der konstituierenden Sitzung am 05.11.2021 hat der Kreistag als beratendes Mitglied Herrn Heinz-Friedel Bomhoff, Liebenau, benannt.

Der BUND hat mitgeteilt, dass Herr Bomhoff für diese Funktion nicht mehr zur Verfügung steht.

Vom Kreistag ist ein neues beratendes Mitglied zu benennen.

Der BUND schlägt Herrn Dr. Burkhard Bauer, Uchte, als beratendes Mitglied und als dessen Vertreter Herrn Jörg Brüning, Linsburg, vor.

b) Ausschuss für die berufsbildenden Schulen

Der Ausschuss für die berufsbildenden Schulen setzt sich nach § 110 NSchG aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft und aus stimmberechtigten Vertretern der Schulen (Schülerinnen/Schüler, Eltern, Lehrerinnen/Lehrer) sowie Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, Region Niedersachsen-Mitte, hat für die Arbeitnehmer nun als Mitglied Herrn Tilmann Groeneveld vorgeschlagen.

Die Vertretungskörperschaft des Schulträgers beruft die Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen bzw. der jeweiligen Organisation. Die Vorschläge sind nach § 110 Abs. 4 NSchG bindend.